

# Satzung

## Vokalensemble Cantemus e.V.

Alle Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Vokalensemble Cantemus e.V.“ (Cantemus).
2. Sitz des Vereins ist in Frankfurt am Main.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck und Ziele

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Pflege des Liedgutes und des Chorgesangs.
3. Diesen Zweck verwirklicht der Verein insbesondere durch:
  - a. Durchführung von Konzerten und sonstigen kulturellen Veranstaltungen.
  - b. Mitgestaltung des öffentlichen Lebens durch die Mitwirkung an Veranstaltungen kultureller Art.
  - c. Förderung internationaler Begegnungen zum Zwecke des kulturellen Austauschs.
4. Der Verein ist konfessionell, partei- und verbandspolitisch nicht gebunden und ist ein eingetragener Verein.

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Grundsätze

1. Der Verein kann Mitgliedsbeiträge erheben.
2. Kosten für musikalische Projekte im Rahmen der Vereinstätigkeit können auf die Teilnehmer umgelegt werden. Projektspezifische Umlagen werden nur bei verbindlicher Anmeldung zu einem Projekt fällig.
3. Die Vereinsordnung regelt Absprachen, die im Verein getroffen wurden und nicht in der Satzung verankert sind. Sie wird durch die Mitgliederversammlung genehmigt. Dazu gehören Beiträge und Umlagen.

## § 5 Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören an
  - a. aktive Mitglieder,
  - b. fördernde Mitglieder.
2. Aktive Mitglieder sind die Chorsänger sowie die Mitglieder des Vorstands.
3. Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die die Aufgaben des Vereins ideell und materiell fördern.

## § 6 Aufnahme

1. Jede natürliche oder juristische Person kann durch Antrag um Aufnahme bitten.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
3. Mit Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die gültige Satzung und zugehörige Vereinsordnung an.
4. Alles Weitere regelt die Vereinsordnung.

## § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
  - a. Der Austritt ist zum 31. Dezember jeden Jahres möglich. Er ist dem Vorstand gegenüber einen Monat vorher schriftlich mitzuteilen.
  - b. Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung, bestehende Ordnungen oder Richtlinien des Vereins verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.
2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

## § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht nach den Bestimmungen dieser Satzung und bestehenden Ordnungen an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
2. Alle Mitglieder verpflichten sich, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen.
3. Alle aktiven Mitglieder verpflichten sich, sich nach Zusage an Tätigkeiten des Vereins (z.B. Proben, Konzerte) zu beteiligen.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten.

## § 9 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Regelungen zum Datenschutz personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

## § 10 Organe

1. Organe des Vereins sind
  - a. die Hauptversammlung und
  - b. der Vorstand.

## § 11 Hauptversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Einladungen zur Einberufung von Jahresmitgliederversammlungen erfolgen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zuvor durch schriftliche Benachrichtigung aller Mitglieder durch den vertretungsberechtigten Vorstand unter Angabe der Tagesordnung an die zuletzt von Seiten des Mitglieds dem Verein gegenüber benannte Mitgliederadresse. Der Vorstand ist berechtigt, soweit von Seiten des Mitglieds angegeben, die schriftliche Einladung auch an eine zuvor benannte E-Mail-Adresse zu senden.
3. Der 1. Vorsitzende oder der Stellvertreter kann im Übrigen bei besonderem Bedarf im Interesse des Vereins eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zudem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe für die Einberufung gegenüber dem Vorstand verlangt. Für die Einladungsfristen gilt Abs. 2. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, die Einladungsfrist für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf eine Woche zu verkürzen, soweit dies wegen der besonderen Bedeutung und der Dringlichkeit erforderlich wird.
4. Anträge und Anregungen sind dem Vorsitzenden spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung schriftlich einzureichen. Später gestellte Anträge werden erst in der darauffolgenden Mitgliederversammlung behandelt. Dringlichkeitsanträge bedürfen ansonsten der ausdrücklichen Zustimmung zur nachträglichen Zulassung zur Mitgliederversammlung durch die anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen müssen in der Einladung angekündigt werden.
5. Die Hauptversammlung ist zuständig für die
  - a) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
  - b) Entgegennahme von Berichten des Vorstands, der Kassenprüfer und der musikalischen Leitung,
  - c) Genehmigung der Haushaltsführung und vorgestellter Grundsätze für die künftige Finanzplanung des Vereins,
  - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - e) Änderung der Vereinsordnung,
  - f) Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten/Beschlussvorlagen des Vorstands, soweit diese ordentlich zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung vorgelegt werden,
  - g) Entlastung des Vorstands,
  - h) Anschluss oder Austritt zu Verbänden,
  - i) Änderung der Satzung,
  - j) Auflösung des Vereins,
  - k) Mitwirkung bei der Verpflichtung der musikalischen Leitung gemäß § 13.
6. Stimmberechtigt sind grundsätzlich alle Mitglieder des Vereins. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, jedes Mitglied hat eine Stimme. Für juristische Personen als Fördermitglieder kann die Übertragung der Teilnahmeberechtigung und des Stimmrechts auf eine Person durch

entsprechende Vollmacht erfolgen, die Bevollmächtigung ist vor Beginn der Versammlung gegenüber dem Vorstand nachzuweisen. Ansonsten ist eine Stimmrechtsübertragung grundsätzlich ausgeschlossen.

7. Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich vom 1. Vorsitzenden, ansonsten durch den stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig durch Mehrheitsbeschluss unabhängig von der Anzahl der Anwesenden.
8. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Sitzungsleitung.
9. Abstimmungen und Wahlen sind offen durchzuführen. Eine geheime Abstimmung hat dann zu erfolgen, wenn dies von mindestens einem der anwesenden Mitglieder gegenüber dem Sitzungsleiter verlangt wird.
10. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der Sitzungsleitung und von der Protokollführung zu unterzeichnen ist.

## § 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
  - a) dem 1. Vorsitzenden,
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzender),
  - c) dem Kassierer/Schatzmeister.
2. Bei Bedarf kann durch die Mitgliederversammlung der Vorstand durch mehrere Beisitzer ergänzt werden.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Kassierer/Schatzmeister. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins und führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Hauptversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder Gesetz zuständig ist. Weiterhin ist der Vorstand verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung.
5. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen.
6. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Bis zu einer Wieder-/Neuwahl bleibt ein bestehender Vorstand geschäftsführend im Amt.
7. Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtszeit von 4 Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
8. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so hat in der nächsten anstehenden Hauptversammlung eine Nachwahl zu erfolgen. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Nachwahl einem Vereins- oder Vorstandsmitglied kommissarisch die Aufgabe des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bzw. Kassenprüfers zu übertragen.  
Scheidet jedoch während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder des Vorstands aus, ist der vertretungsberechtigte Vorstand verpflichtet, umgehend, dies mit einer Frist von einem Monat, eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung von Neuwahlen einzuberufen.

9. Vor Beginn von Vorstandswahlen ist durch offene Abstimmungen ein Wahlleiter zu wählen, dieser führt die Wahlen durch.
10. Ein Bewerber für ein Vorstandsamt oder auch als Kassenprüfer gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte, so wird zwischen den verbleibenden beiden Bewerbern mit der erzielten Höchststimmenzahl eine notwendige Stichwahl durchgeführt.
11. Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter einberufen.
12. Der Vorstand beschließt grundsätzlich über alle Angelegenheiten, soweit er nach der Satzung hierfür zuständig ist. Der Vorstand kann sich eine Vorstandsordnung geben.

### § 13 Musikalische Leitung

1. Die musikalische Leitung wird vom Vorstand unter Mitwirkung der Mitgliederversammlung eingesetzt.
2. Die musikalische Leitung ist verantwortlich für die Programmgestaltung, Auswahl der mitwirkenden Solisten und Orchester gemäß des vom Vorstand erteilten Auftrags.
3. Die musikalische Leitung entscheidet über die Auswahl der mitwirkenden Sänger. Näheres hierzu regelt die Vereinsordnung.
4. Bei der Verpflichtung der musikalischen Leitung ist der Vorstand an die Zustimmung der Mitgliederversammlung gebunden.
5. Die musikalische Leitung ist zu jeder Mitgliederversammlung einzuladen und hat dort Rederecht.
6. Die musikalische Leitung kann mit beratender Stimme zu Vorstandssitzungen eingeladen werden.

### § 14 Kassenprüfung

Die gewählten Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte des Vereins nach Ablauf eines Kalenderjahres zu prüfen und hierfür einen Prüfungsbericht abzugeben. Das Prüfungsrecht der Kassenprüfer erstreckt sich auf die Überprüfung eines ordentlichen Finanzgebarens, ordnungsgemäßer Kassenführung, Überprüfung des Belegwesens. Die Tätigkeit erstreckt sich auf die rein rechnerische Überprüfung, jedoch nicht auf die sachliche Fertigung von getätigten Ausgaben. Aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch außerhalb der jährlichen Prüfungstätigkeit eine weitere Kassenprüfung aus begründetem Anlass vorgenommen werden.

### § 15 Satzungsänderungen

1. Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden, erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Der Vorstand ist verpflichtet, bei Einladungen zur Mitgliederversammlung die vorgesehenen Satzungsänderungen als besonderen Tagesordnungspunkt aufzuführen und kurz zu begründen.

## § 16 Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn sich dafür mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Hauptversammlung aussprechen.
2. Zur Auflösung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen. Dieser muss Tagesordnungspunkt der Hauptversammlung sein.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Yehudi Menuhin *Live Music Now* Frankfurt am Main e.V., der die Mittel ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
4. Für den Fall der Durchführung einer Auflösung sind die bisherigen vertretungsberechtigten Vorstände die Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung keine anderweitige Entscheidung trifft.

## § 17 In-Kraft-Treten

1. Diese Satzung vom 13.10.2018, beschlossen in der Mitgliederversammlung am 13.10.2018 in Gießen, ersetzt die vorherige Satzungsversion vom 26.05.2018. Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.